



Bewirtschaftungsplan

für das VSG-Gebiet

5916-402 Untermainschleusen

Gültigkeit: 01.01.2017

Versionsdatum: 15.11.2016

Darmstadt, den 15.November 2016

VS-Gebiet:

Betreuungsforstamt: Groß-Gerau
Kreis: Stadt Frankfurt am Main,
Main-Taunus-Kreis, Kreis Groß-Gerau
Gemeinden: Frankfurt/ M., Hattersheim/ M., Kelsterbach
Größe: 186 ha
Ident.- Nummer: 4254

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen vom 20.10.2016
StAnz Nr. 44 vom 31.10.2016 S. 1104

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ vom 28.03.2006,
StAnz. S. 910; zuletzt geändert durch die „VO zur Änderung der VO über das Land-
schaftsschutzgebiet Untermainschleusen“ vom 17.09.2006, StAnz. S. 908

Bearbeitung:

HESSEN-FORST, Forstamt Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Gebietsbeschreibung

- 2.1 Kurzcharakteristiken
- 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit
- 2.3 Eigentumsverhältnisse
- 2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

3. Leitbild und Erhaltungsziele

- 3.1 Leitbilder
- 3.2 Erhaltungsziele für Arten
 - 3.2.1 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL
 - 3.2.2 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Art 4 (2) VS-RL
- 3.3 Prognosen erreichbarer Ziele
 - 3.3.1 Fließgewässer
 - 3.3.2 Maininseln
 - 3.3.3 Mönchwaldsee
 - 3.3.4 Grünland
 - 3.3.5 Wald
 - 3.3.6 Prognosen für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz -Richtlinie
 - 3.3.7 Prognosen für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

4. Beeinträchtigungen und Störungen

- 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Teillebensräume
- 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten

5. Maßnahmenbeschreibung

- 5.1 Beibehalten und Unterstützen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft
(Natureg-Maßnahmentyp 1)
 - 5.1.1 Naturverträgliche Grünlandnutzung
 - 5.1.2 Gehölzpflege
 - 5.1.2 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind
(Natureg-Maßnahmentyp 2)
 - 5.2.1 Erhalt von Strukturen an Gewässern
 - 5.2.2 Ufergestaltung
- 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten bzw. deren Habitaten
(Natureg-Maßnahmentyp 3)
 - 5.3.1 Erhalt von Hecken
- 5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten
(Natureg-Maßnahmentyp 4)
 - 5.4.1 Einschränkung des Befahrens von Gewässern
 - 5.4.2 Anlage von Gelegeschutzzonen

**5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten
(Natureg-Maßnahmentyp 5)**

keine Maßnahmen geplant

**5.6 sonstige Maßnahmen
(Natureg-Maßnahmentyp 6)**

5.6.1 Schaffung von beruhigten Bereichen

5.6.2 Verkehr und Energie

5.6.3 Artenschutzmaßnahmen "Vögel"

5.6.4 Beseitigung/ Rückbau störender Elemente (Ökokonto Fraport)

5.6.5 sonstige

6. Report aus dem Planungsjournal

7. Bewirtschaftungsplan

8. Literatur

9. Anhang

1. Einführung

Die zu planenden Maßnahmen orientieren sich an der Grunddatenerhebung 2006 zum Vogelschutzgebiet. Beplant werden die wertgebenden Vogelarten aus der Natura 2000-Verordnung für die *Erhaltungsziele* festgelegt sind. Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 + 3) können nur dort festgesetzt werden, wo reale Artvorkommen durch Kartierung erfasst oder aus anderen belastbaren Quellen (Gutachten für Bauvorhaben, Daten der VSW etc.) nachgewiesen wurden. Vom jeweiligen *Erhaltungsziel* hängt es ab, ob Maßnahmen im Hinblick auf den heute vorzufindenden Zustand unproblematisch sind oder als Verschlechterung gewertet werden müssen. Es geht also in erster Linie darum, in den Natura 2000-Gebieten diejenige Bodennutzung zu erhalten, die ihren schutzwürdigen Zustand begründet hat.

Planungsmethodisch kann aufgrund der Vielzahl der kennzeichnenden Vogelarten eines Vogelschutzgebiets bei der Planung von Habitatstrukturverbesserungen mit Leitarten gearbeitet werden (z.B. Leitarten für die Gruppe der Wiesenvögel, Leitarten für die Gruppe der Wasservögel), für die das Gebiet eine besondere Bedeutung hat. Dieses erfolgt in der Annahme, dass hiervon auch die Erhaltungsziele für die weiteren Vogelarten erfüllt werden.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem/der örtlichen Gebietsbetreuer/ in von Hessen-Forst Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152/9249-0 und der Oberen Naturschutzbehörde besprochen werden.

Der Schutz der Vogelarten im Gebiet und der Schutz des Gebietes selbst erfolgte mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ vom 28.03.2006, StAnz. S. 910; zuletzt geändert durch die „VO zur Änderung der VO über das Landschaftsschutzgebiet Untermainschleusen“ vom 17.09.2006, StAnz. S. 908 sowie der Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen vom 20.10.2016 StAnz Nr. 44 vom 31.10.2016, S. 1104.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

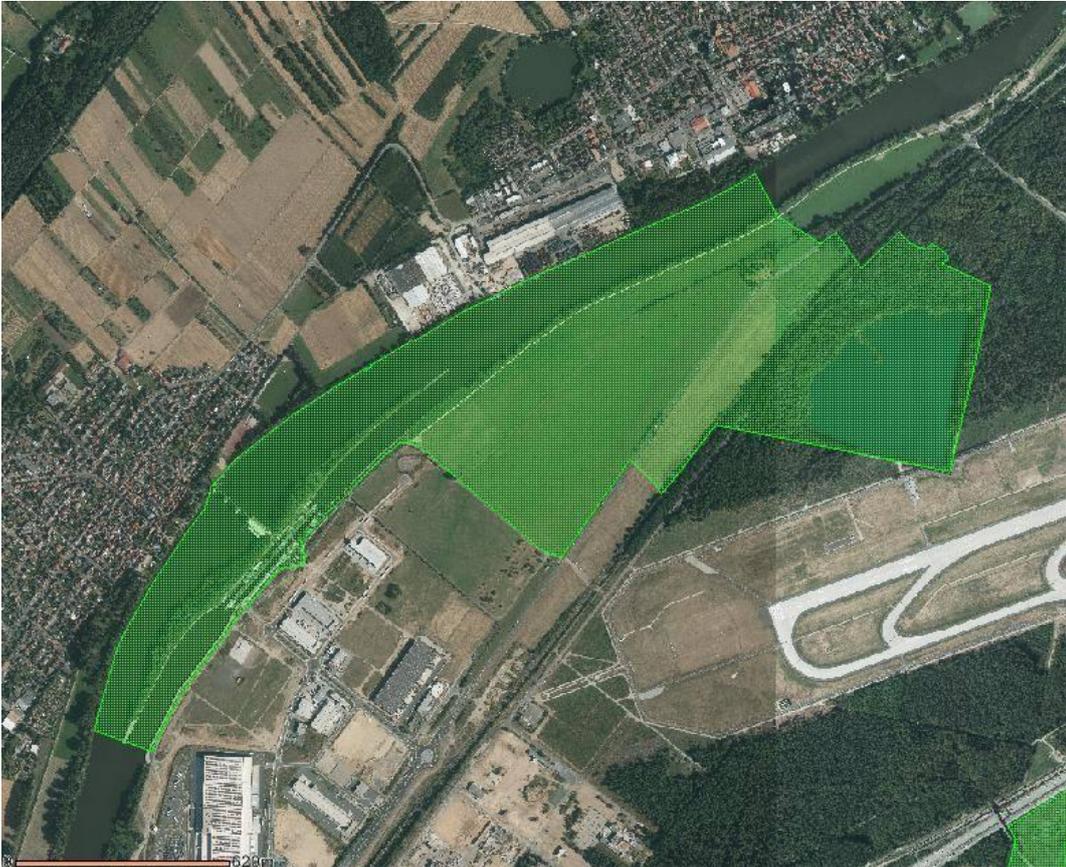
Das VSG liegt am Untermain und gliedert sich in zwei Teilflächen. Die Griesheimer Schleuse staut einen Teilabschnitt des Mains auf, wodurch Ruhigwasserzonen entstehen, die für rastende Wasservögel attraktiv sind. Im Fluss befindet sich eine Schleuseninsel mit hohen Bäumen, die als Betriebsgelände weitgehend beruhigt ist.

Weiter stromabwärts liegt die Eddersheimer Schleuse, die einen ähnlichen Charakter aufweist. Zusammen mit dem Mönchwaldsee und einem dazwischen befindlichen Streifen Grünland bildet sie die zweite Teilfläche.

Der aus einer Kiesabgrabung hervorgegangene Mönchwaldsee hat eine Größe von 15,4 ha und eine maximale Ausdehnung von 580 m in der Länge und 440 m in der Breite. Seine maximale Tiefe liegt bei ca. 34 m und seine mittlere Tiefe liegt bei rund 14 m. Der Mönchwaldsee hat damit eine im Vergleich zu anderen Kieselseen der Region große Tiefe, was dazu führt, dass der See in Frostperio-

Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet 5916-402 Untermainschleusen

den verhältnismäßig spät gefriert und es dann zu erheblichen Massierungen von überwinterten Wasservögeln kommen kann.
Durch die Nähe zu den Kommunen mit unmittelbar angrenzender Industrie- und Wohnbebauung, sind die das Gebiet schützenden Pufferflächen teilweise sehr schmal. Der Ausbau des Frankfurter Flughafens (Landebahn Nord-West) hat zu einer Erhöhung der Belastungen im Bereich der Eddersheimer Schleuse geführt.



Karte Gebietsabgrenzung West Eddersheimer Schleuse und Mönchwaldsee



Karte Gebietsabgrenzung Ost Griesheimer Schleuse

Habitattypen

Code	Habitattyp	Fläche [ha]
11	Laubwald	schwach dimensioniert mittel dimensioniert, strukturreich
111		
113		
12	Eichenwald	stark dimensioniert, strukturreich
125		
13	Mischwald	mittel dimensioniert, strukturreich
133		
17	Bestände aus nichteinheimischen Arten	nur Laubwald, nicht näher differenziert
170		
21	Strukturierte Kulturlandschaft	grünland-dominiert, extensiv genutzt grünland-dominiert, intensiv genutzt
211		
212		
22	Strukturarme Kulturlandschaft	Frischgrünland, extensiv genutzt
224		
23	Sukzessionsflächen	Verbuschungsstadium
233		
3	Gewässer und Verlandungszonen	Fließgewässer mit Ufern ohne artspezifische Sonderstrukturen Baggersee, Abgrabungsgewässer Verlandungszone mit Schilfröhricht
312		
322		
341		
4	Sonstige Standorte	Siedlungsflächen
440		

Quelle: GDE 2006

Zusammenfassung der Habitate:

Wald	ca. 24 ha	13 %
Grünland	ca. 58 ha	31 %
Gewässer	ca. 94 ha	51 %
Sonstige	ca. 10 ha	5 %
Summe	186 ha	100 %

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Kreisfreie Stadt	Frankfurt am Main,
Landkreise	Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis
Kommunen	Frankfurt/Main, Hattersheim/Main, Kelsterbach

2.3 Eigentumsverhältnisse

Bund	55 %
Kommunen	24 %
Land	0,1 %
Privat	21 % (Fraport 38 ha)

2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Die Schleusen wurden in den 30-er Jahren des 20. Jahrhunderts erbaut und sind seitdem in Betrieb. Die Eddersheimer Schleuse dient gleichzeitig der Stromgewinnung. Die Schleuse stand im Bearbeitungszeitraum kurz vor dem Ende von Bauarbeiten, die der Sanierung und Ertüchtigung dienten. Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten abgeschlossen.

Der Mönchwaldsee ist ein ehemaliger Baggersee und diente der Sand- und Kiesgewinnung. Er wird zum Flughafengelände durch einen Schutzzaun begrenzt. Baden und Angeln ist nicht erlaubt; Tauchen für Rettungstaucher zu Übungszwecken (nicht Sporttauchen) ist erlaubt.

Zwischen Mönchwaldsee und Bundesstraße B 43 liegt der Kelsterbacher Stadtwald, dessen Bewirtschaftung sich auf den Erhalt des Waldgefüges als Schutz- und Erholungswald konzentriert.

Die Grünlandflächen werden landwirtschaftlich genutzt und jährlich gemäht.

Die im Bereich des Klarabergs befindlichen ehemals bebauten Flächen wurden im Auftrag der Fraport naturschutzfachlich aufgewertet (Flächenentsiegelung, Anlage von Feuchtbiotopen und Lesesteinhaufen). Dabei wurden auch 3 Laichgewässer für die Kreuzkröte angelegt. Im Zuge des Baus von Terminal 3 des Frankfurter Flughafens wurden Kreuzkröten aus dem Ausbaubereich in die angelegten Tümpel verbracht.

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Das VSG „Untermainschleusen“ ist ein ca. 186 ha großes Fluß- und Auengebiet, das aus zwei Schleusenbereichen des Untermains mit Ruhigwasserzonen, einem durch Kiesabbau entstandenen See, Wald sowie einem Grünlandbereich besteht. Es bietet damit geeignete Lebensbedingungen für eine Vielzahl maßgeblicher Vogelarten.

Das Gebiet ist

- eines der TOP 5-Gebiete für die **Brutbestände** von *Graureiher* und *Saatkrähe*,
- eines der wichtigsten Brutgebiete für den *Kormoran*
- ein Brutgebiet für *Schwarzmilan* und *Eisvogel* in Hessen
- eines der TOP 5-Gebiete für die **Rastbestände** von *Lachmöwe* und *Zwergtaucher*
- eines der wichtigsten Rastgebiete für Wasservögel
- ein wichtiges Rastgebiet für die Arten *Blässhuhn*, *Kormoran*, *Reihente*, *Tafelente* und *Teichhuhn*
- ein Rastgebiet für den *Zwergsäger*.

Erhaltungsziele zur Sicherung und Schaffung geeigneter Habitatstrukturen sind

- der Schutz und Erhalt der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft
- der Schutz und Erhalt der offenen Wasserflächen als Rast- und Überwinterungsgebiet
- der Schutz und Erhalt der Maininseln als Schlaf- und ungestörte Brutplätze
- der Erhalt der an die Wasserflächen angrenzenden Grünlandbereiche als Nahrungshabitate
- der Schutz vor Störungen

für die in der LSG-VO genannten Vogelarten.

3.2 Erhaltungsziele für Arten der LSG-VO u.der Natura-2000-VO

Die im Folgenden aufgeführten Erhaltungsziele für Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie wurden aus der LSG-VO und der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 20. Oktober 2016 übernommen.

3.2.1 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	O*
Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate	
Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität	
Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate im Bereich des Mönchwaldsees und der Edderheimer Schleuse	
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	+*
Erhaltung und Sicherung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat	
Erhaltung von Natur nahen und Struktur reichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit	
Zwergsäger <i>Mergus albellus</i>	Keine Angaben
Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten	
Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität	
Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit	

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach VSR Art 4 Abs. 2

Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	O*
Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit	
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	+*
Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten	
Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität	
Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit	
Graureiher <i>Ardea cinera</i>	-*
Erhaltung der Brutkolonien	
Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	O*
Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität	
Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten	
Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit	
Komorhan <i>Phalacrocorax carbo</i>	-*
Erhaltung der Brutkoloniestandorte	
Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten	
Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze	

Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet 5916-402 Untermainschleusen

Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	-*
Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern	
Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten	
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	+*
Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation	
Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	O*
Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	-*
Erhaltung von zumindest Natur nahen Stillgewässern	
Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	O*
Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern	
Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	O*
Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit	
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	O*
Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation	
Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität	
Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen	

*nach dem Ampelschema der Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinlandpfalz und Saarland, Stand März 2014

Trend EHZ: **O** stabil - sich verschlechternd **+** sich verbessernd

Gesamtbewertung EHZ Hessen:	gut	ungünstig	schlecht
-----------------------------	------------	------------------	-----------------

3.3 Prognose erreichbarer Ziele

Bezogen auf die Teillebensräume ergeben sich folgende Prognosen:

3.3.1 Fließgewässer

Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Eddersheimer Schleuse wird sich der Schiffsverkehr normalisieren. Die Wasserfläche des gestauten Mains als Ruhe- und Rastplatz für Zugvögel wird seine Attraktivität behalten. Der Erhalt der unmittelbaren Ruhezone (bei Erfordernis ist die Reduktion des Freizeitverkehrs außerhalb des Schleusenbereichs zu veranlassen) ist möglich und für alle Wasservögel von Bedeutung.

3.3.2 Maininseln

Für die Koloniebrüter *Komoran*, *Graureiher*, *Schwarzmilan* und *Saatkrähe* ist der dauerhafte Erhalt des bestehenden Betretungsverbotes Garant für Bruterfolge. Ein nachhaltiges Angebot an Nist- und Horstbäumen ist zu gewährleisten. Die durch die Bauarbeiten verursachten Störungen an der Eddersheimer Schleuse haben zu keinem feststellbaren negativen Einfluss auf das Brutgeschehen geführt; Horst- und Brutbäume wurden keine entnommen.

3.3.3 Mönchwaldsee

Durch die Umzäunung und das Betretungsverbot des Uferbereichs ist die Wasserfläche ein Rückzugs- und Rastgebiet für Wasservögel- und an Wasser gebundene Vogelarten. Die Wasserfläche wird auch in Kälteperioden ausreichend lang eisfrei bleiben und als Rastplatz dienen. Die auf die Vogelwelt negativen Auswirkungen des illegalen Badebetriebes im Sommerhalbjahr müssen aber reduziert werden.

3.3.4 Grünland

Die bisherige Nutzung als Mähwiese verhindert das Zuwachsen und erhält die Freifläche als Nahrungshabitat für *Graureiher*, *Saatkrähe* und *Schwarzmilan*. Besonderes Augenmerk ist allerdings auf die Ausbreitung der spätblühenden Traubenkirsche zu richten. Die Ausbreitung erfolgt von den ehemaligen Brunnen-galeriefächen aus und ist bisher nicht gestoppt worden. Die schmalen Heckenstrukturen im Bereich der Wirtschaftswege befinden sich in Auflösung. Ohne eine gezielte Pflege werden sie lückig und verlieren ihre Qualität als Schutzstreifen für Kleinvögel.

3.3.5 Wald

Der Waldstreifen zwischen Mönchwaldsee und Straße befindet sich gegenwärtig in einem für die Standortverhältnisse ausreichend gutem Zustand. Eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter der besonderen Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen dient seinem Erhalt und hat einen positiven Einfluss auf den Mönchwaldsee und die den See nutzenden Wasservögel (Sichtschutz; Temperatenausgleich).

3.3.6 Prognosen für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz -Richtlinie

Die Bedeutung einer Vogelart für ein FFH/VS-Gebiet ist definiert nach dem Vorkommen der Art in Hessen und dem Vorhandensein des entsprechenden Lebensraumkomplexes im FFH/VS-Gebiet. Wenn die Art eine besondere Bedeutung für das FFH/VS-Gebiet und für Hessen hat, sind Maßnahmen zur Ver-

besserung des Erhaltungszustands vorzusehen, wenn das für die Art notwendig ist. Veränderungen in der Populationsstruktur sind bei vielen Vogelarten kurzfristig ohne eindeutig erkennbare Ursachen möglich. Eine Rolle spielen dabei natürliche Populationsschwankungen und/oder Veränderungen des Lebensraums. Die Auswirkungen stützender Maßnahmen sind dann schwer zu beurteilen, wenn sie mit solch einer undefinierten Populationsschwankung zusammenfallen.

Für die Vogelarten Eisvogel, Schwarzmilan und Zwergsäger sind die Prognosen mittelfristig günstig, sofern die gegenwärtigen Nutzungen beibehalten werden können und die Störungen durch den Freizeitbetrieb beschränkt bleiben.

3.3.7 Prognosen für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Vogelarten Blässhuhn, Gänsesäger, Graureiher, Haubentaucher, Kormoran, Lachmöwe, Reiherente, Saatkrähe, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, und Zwergtaucher sind die Prognosen mittelfristig günstig, sofern die gegenwärtigen Nutzungen beibehalten werden können und die Störungen durch den Freizeitbetrieb beschränkt bleiben.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Teillebensräume

Teillebensraum	Art der Beeinträchtigungen/ Störungen	Störungen von Außenhalb
Fließgewässer	Wassersport	Fluglärm
Maininseln	Betreten in der Brutzeit Beseitigung von Brut- und Horstbäumen	Fluglärm
Mönchwaldsee	Freizeitnutzung im Uferbereich (Schwimmen, Tauchen) Zerstörung der Röhrichte geringe Flachuferausbildung Betreten des Uferbereichs	Fluglärm
Grünland	Freizeitnutzung im Uferbereich Beseitigung der Kleinstrukturen Verlust von Brutplätzen intensive Nutzung, Nutzungsänderung Verbuschung	KFZ-Verkehr
Wald	fehlende Habitatbäume Störungen im Horstbereich fehlende Bestandsstrukturen	Sturmwurf Immissionsschäden Insekten und Pilze Grundwasserentnahme

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten

Insbesondere der Freizeitbetrieb im Bereich des Grünlandes und des Mönchwaldsees kann zu Störungen während der Setz- und Brutzeiten sowie des Vogelzuges führen.

5. Maßnahmenbeschreibung

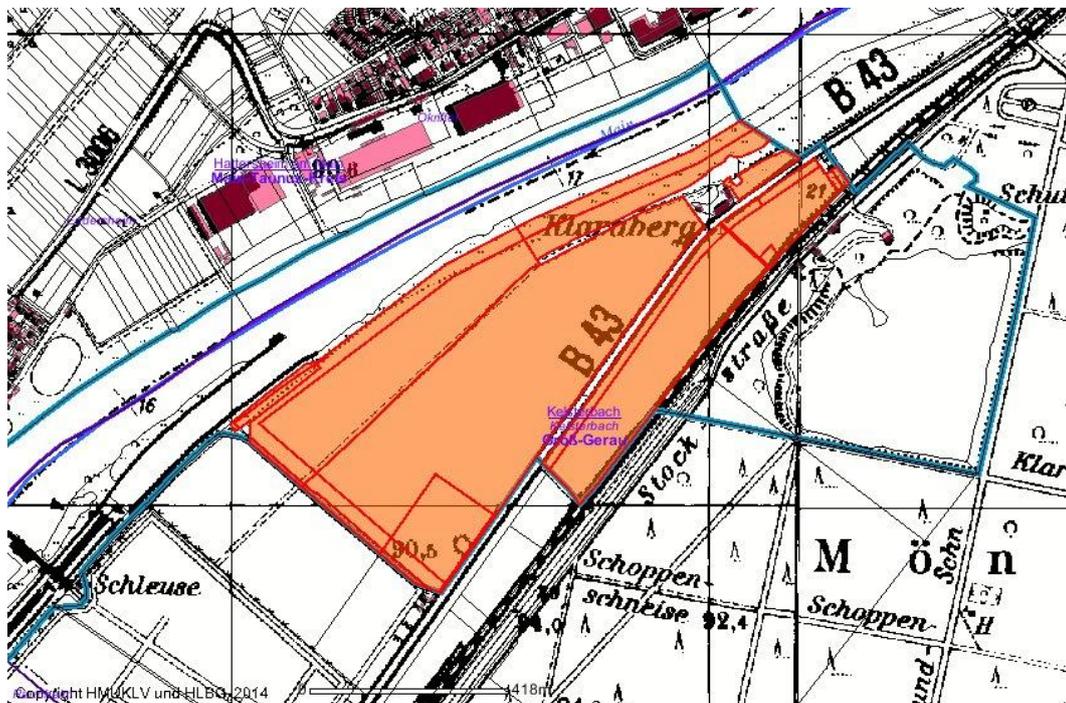
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem/der örtlichen Gebietsbetreuer/ in von Hessen-Forst Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152/9249-0 und der Oberen Naturschutzbehörde erfolgen.

5.1. Beibehaltung der Nutzung

(NATUREG Maßnahmentyp 1)

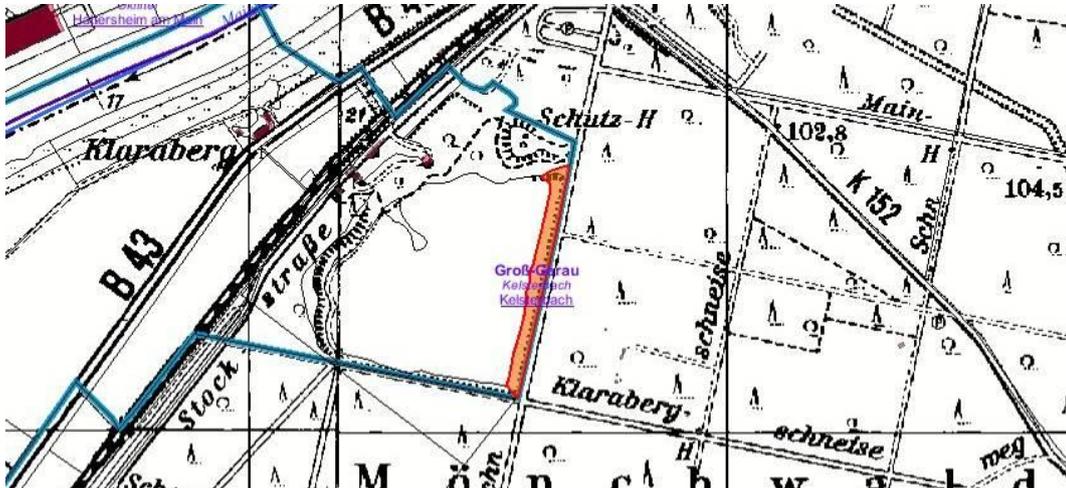
- 5.1.1. Mahd und Abtransport des Mahdgutes (alternativ Mulchen); Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche; Offenhalten des Grünlandes als Nahrungshabitat für Saatkrähe, Schwarzmilan und Graureiher

01.02.	Naturverträgliche Grünlandnutzung
--------	-----------------------------------



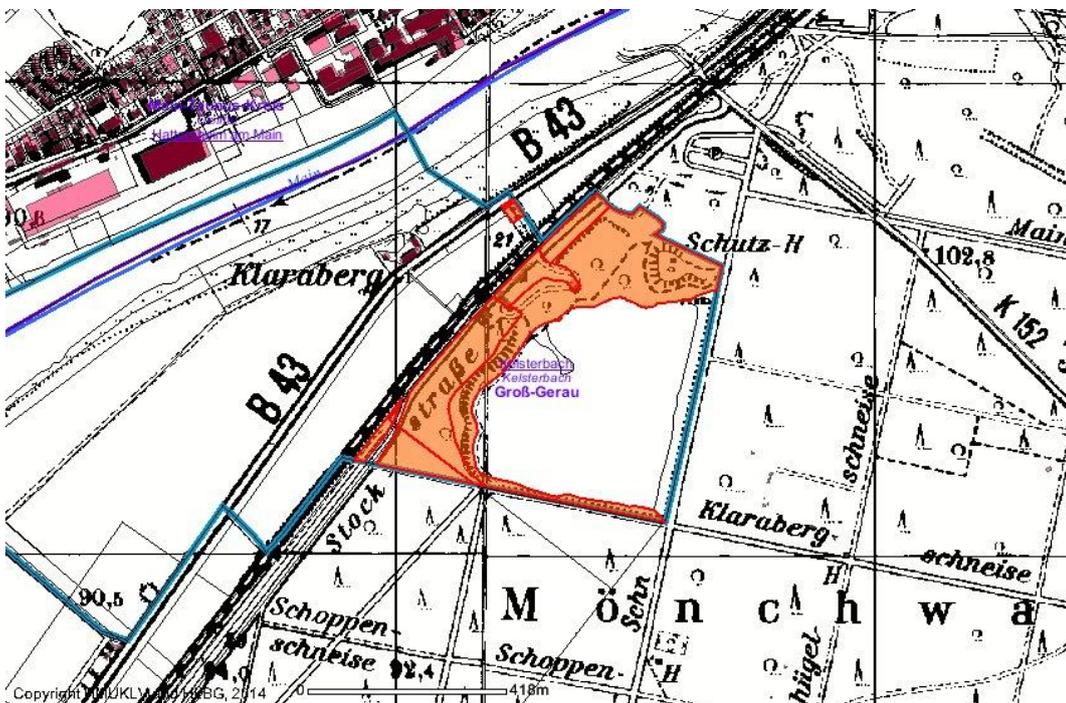
5.1.2. Schutz und Beruhigung zur Wasseroberfläche; Erhalt der östlichen Steilwände am Mönchwaldsee

12.01.03.	Gehölzpflege
-----------	--------------



5.1.3. Erhalt des Waldes; naturnahe Waldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen

16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
--------	--------------------------------

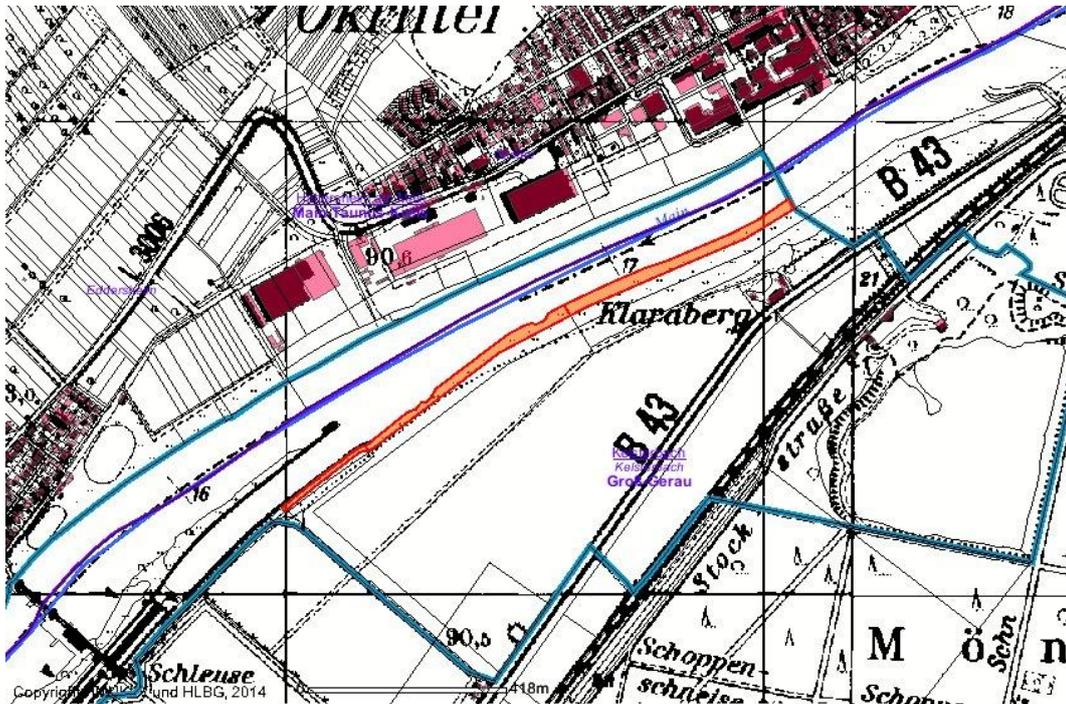


5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

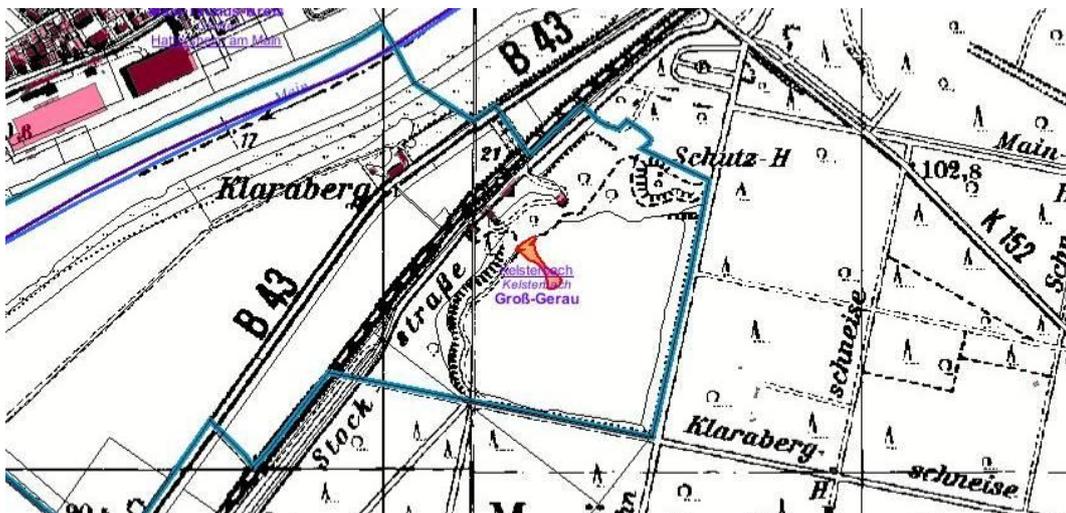
- 5.2.1 Erhalt der Strukturen im Uferbereich; Erhalt der Bäume und Sträucher im Uferbereich des Rheins als Lebensraum für Kleinvögel und Amphibien

04.07.	Erhalt von Strukturen an Gewässern
--------	------------------------------------



- 5.2.2 Erhalt der vorhandenen Strukturen im Uferbereich des Mönchwaldsees; Schutz und Förderung der Röhrichtzone

04.07.05.	Ufergestaltung
-----------	----------------

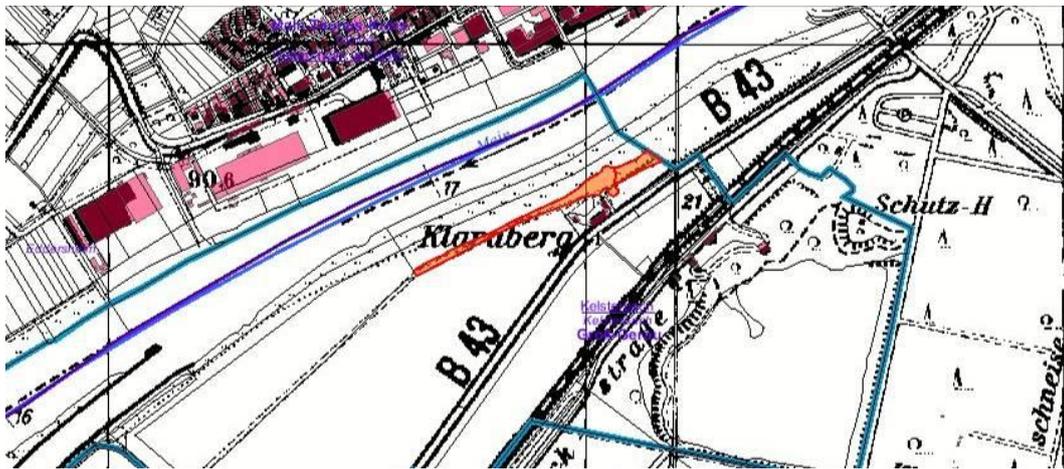


5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten bzw. deren Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

- 5.3.1. Ergänzungspflanzung der lückigen Hecken; Erhalt der vorhandenen Hecken; Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche

01.10.04	Erhalt von Hecken
----------	-------------------

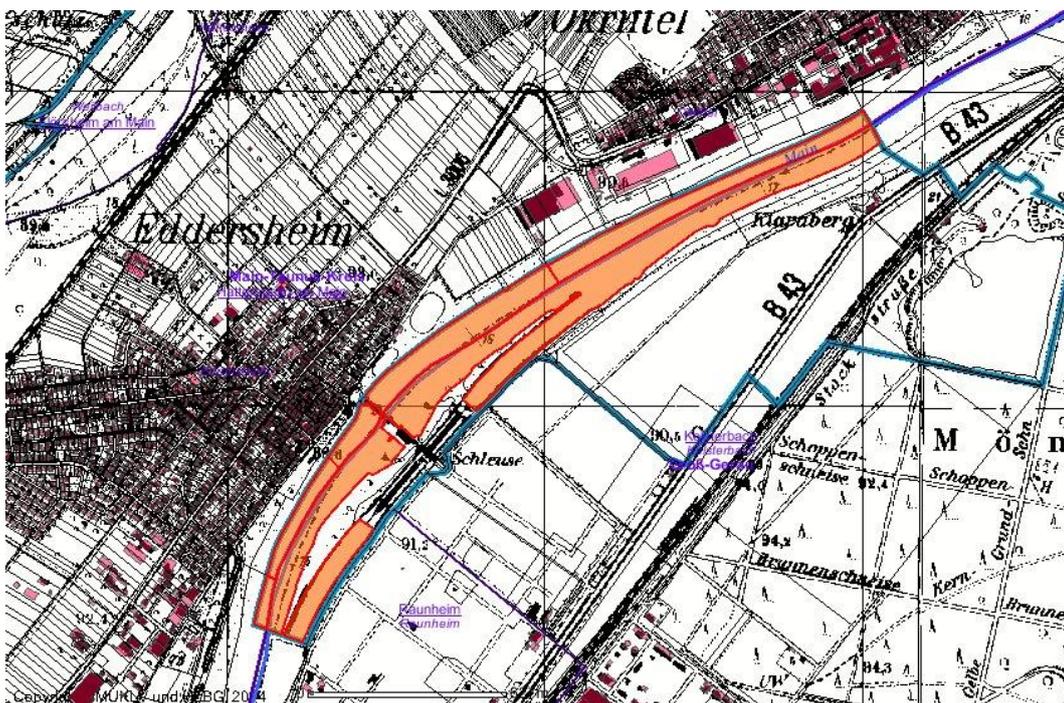


5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

- 5.4.1. Beschränkung des Freizeitverkehrs auf dem Gewässer; Ruhezone für Wasservögel

06.01.01.	Einschränkung des Befahrens von Gewässern
-----------	---

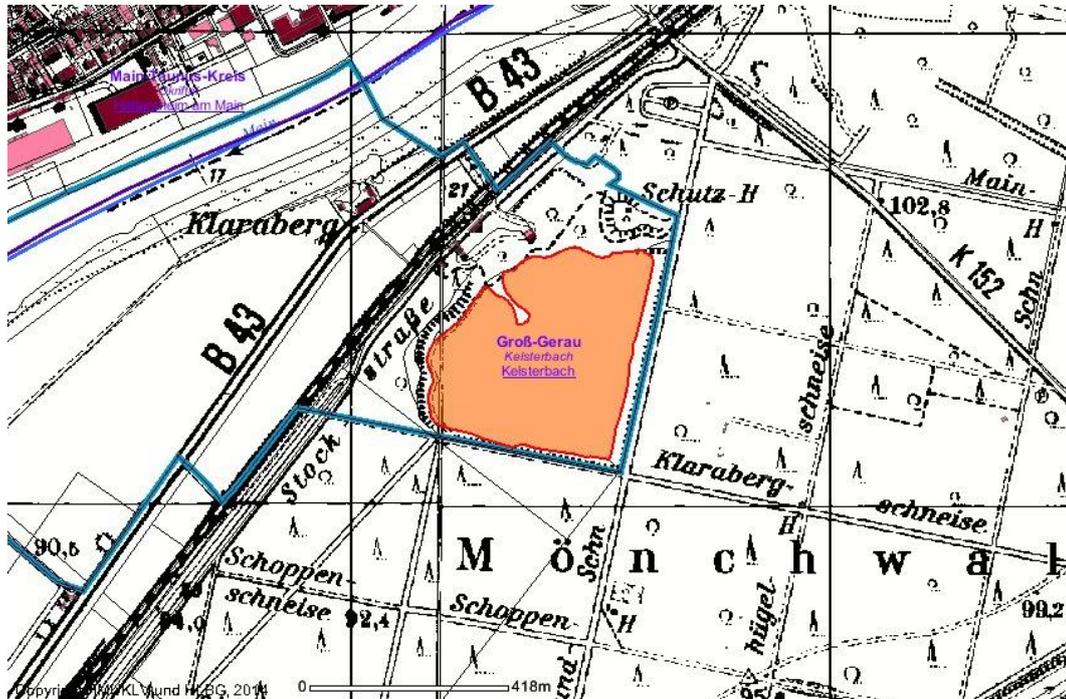


5.6 sonstige Maßnahmen

(NATUREG Maßnahmentyp 6)

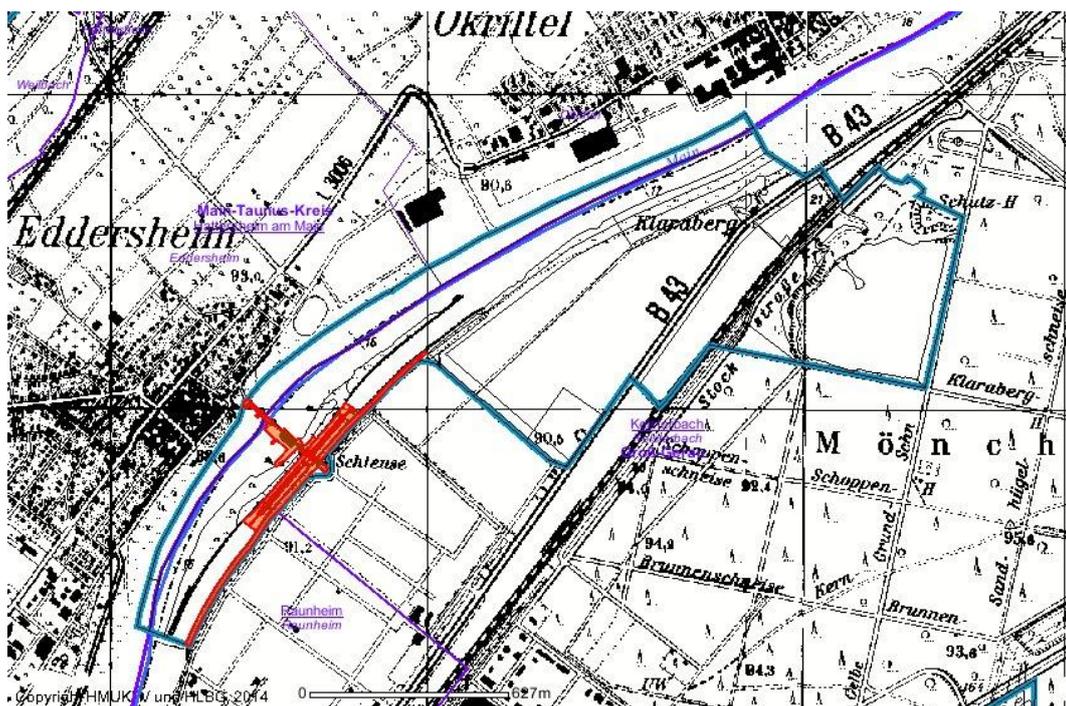
5.6.1. Erhaltung des Zaunes; Betretungsverbot nach LSG-VO; Ruhigstellen des Mönchwaldsees

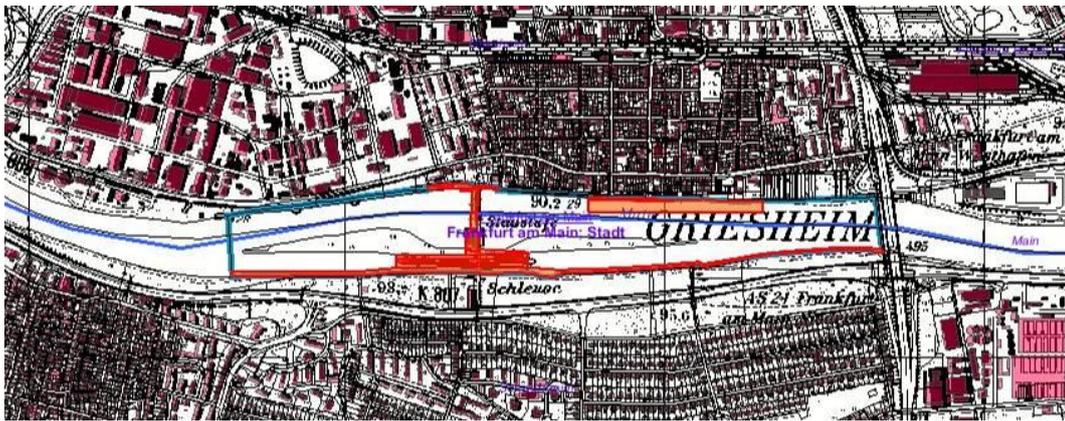
06.02.04. Schaffung von beruhigten Bereichen



5.6.2. Schleusenbetrieb und Bootshafen; keine naturschutzfachlichen Maßnahmen

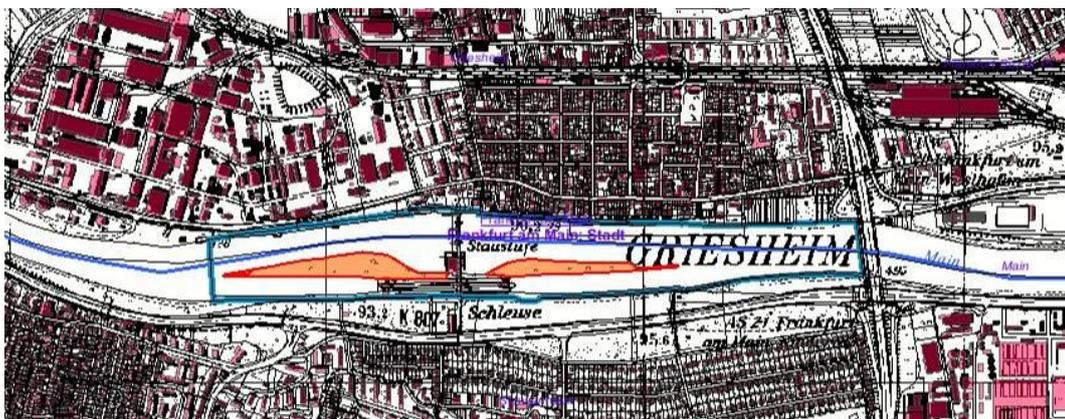
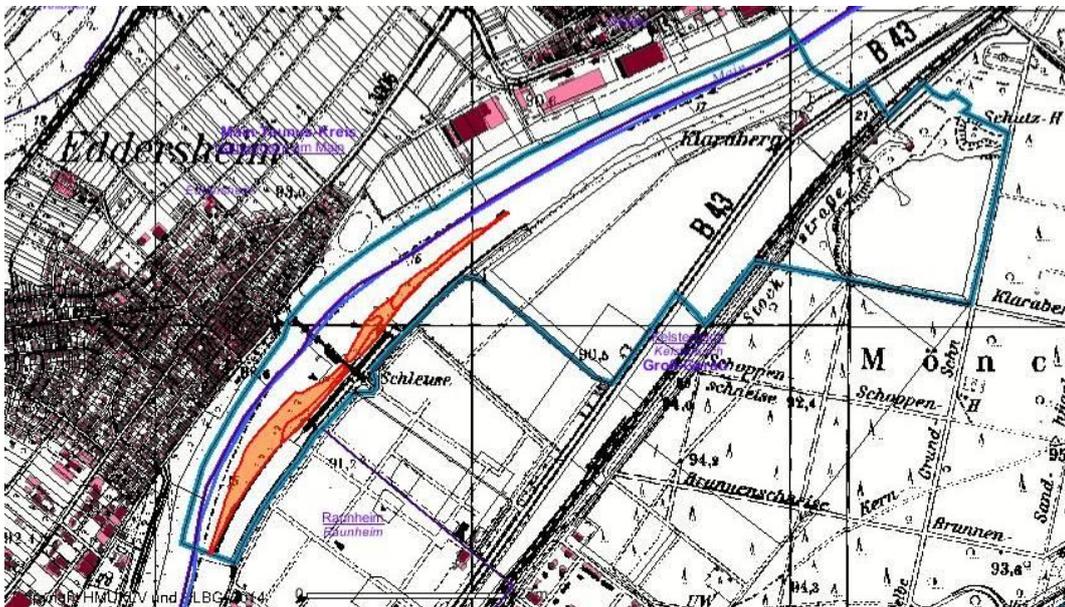
10. Verkehr und Energie





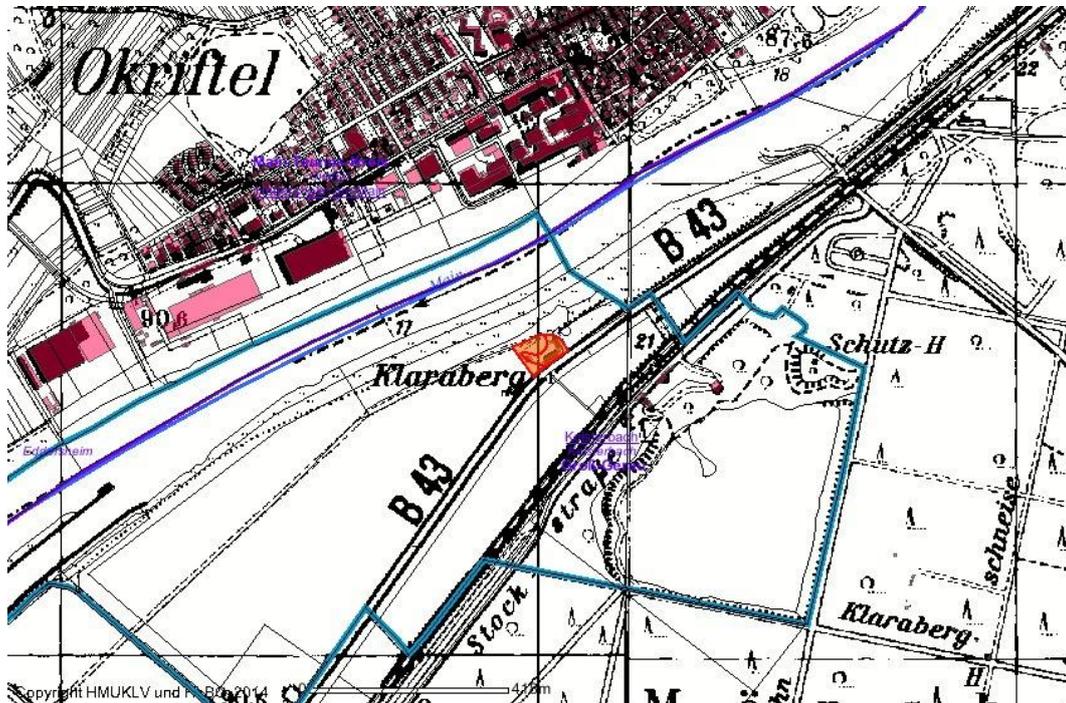
5.6.3. Erhalt von Höhlen-, Horst- und Brutbäumen; Betretungsverbot; Sicherung des Brutgeschehens auf den Schleuseninseln

11.02.	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"
--------	------------------------------



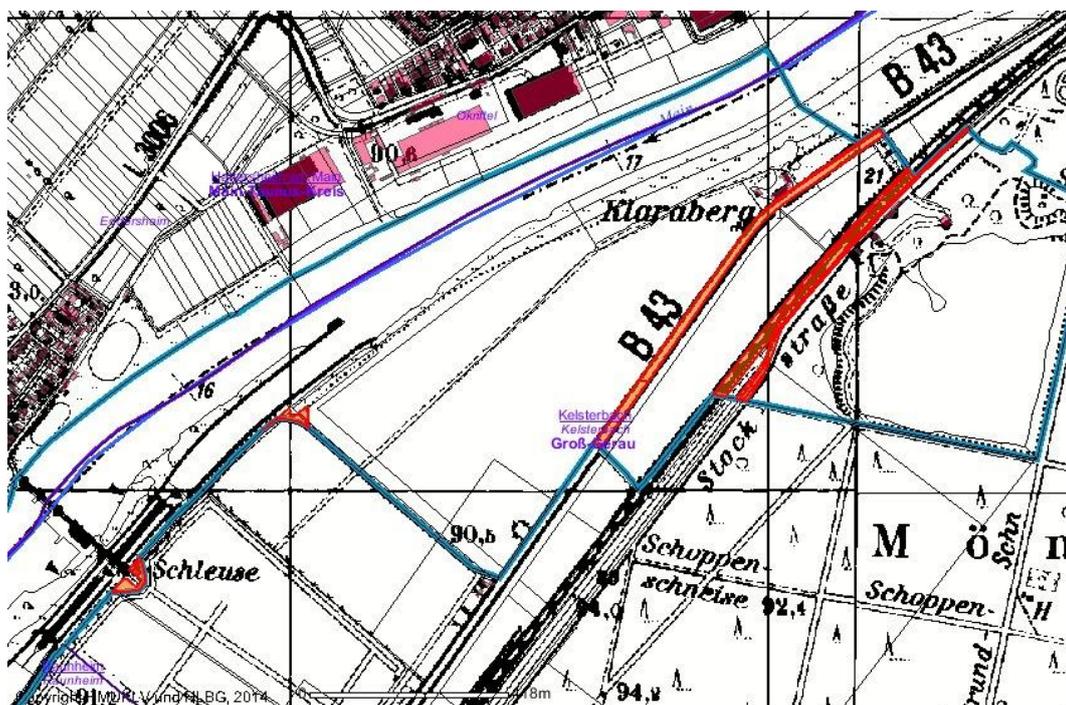
5.6.4. Ökokontomaßnahme Fraport: Lesesteinhaufen, Kleinstgewässer; Förderung seltener Tier- und Pflanzenarten; Umsiedlungsgewässer für Kreuzkröte (s. Kap. 2.4, S. 7)

12.04.	Beseitigung/ Rückbau störender Elemente
--------	---



5.6.5. Verkehrsflächen

16.04.	sonstige
--------	----------

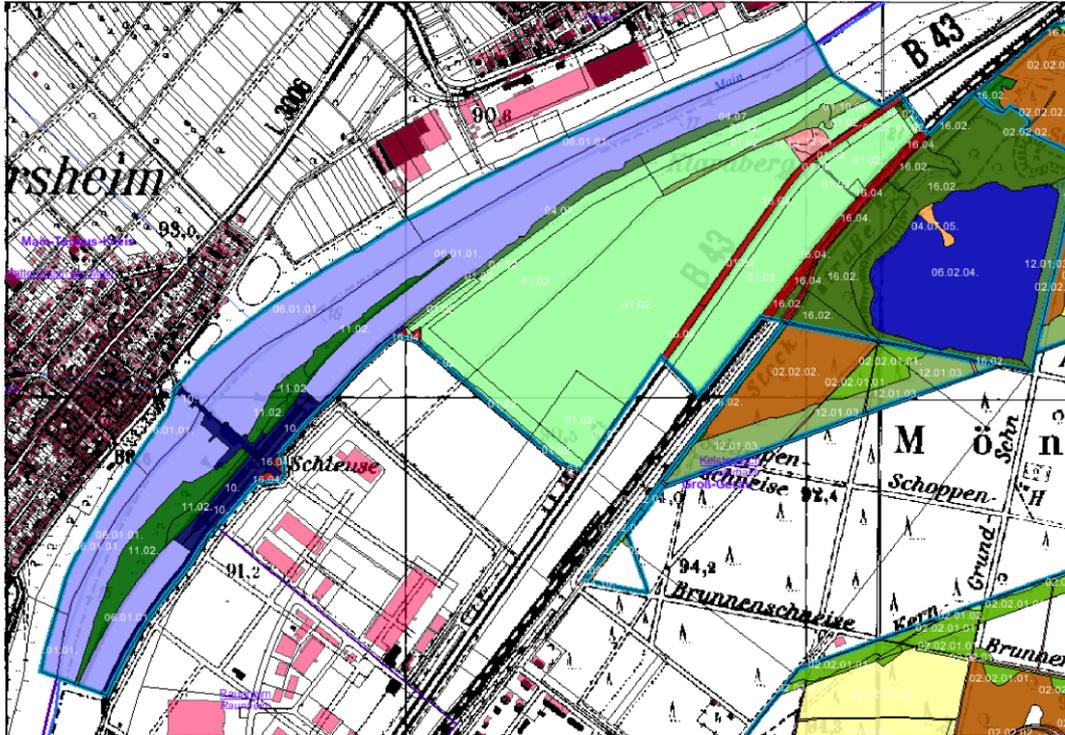


6. Report aus dem Planungsjournal

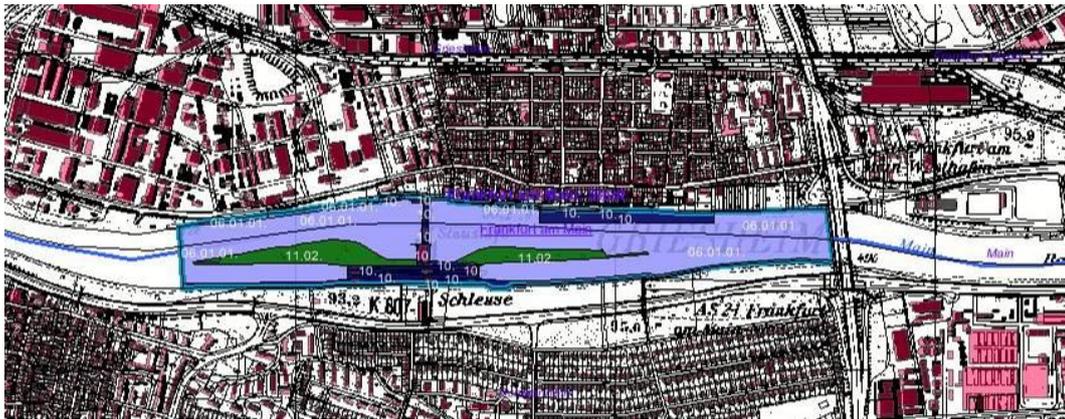
Maßnahme	Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ	Größe (ha)	Periodizität	Jahr
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Mahd und Abtransport des Mahdgutes; Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche	Offenhalten des Grünlandes als Nahrungshabitat für Schwarzmilan und Graureiher	1	51,08	1	2016
Gehölzpflege	12.01.03.	Schutz und Beruhigung zur Wasserfläche	Erhalt der östlichen Steilwände am Mönchwaldsee	1	1,52	4	2020
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Erhalt des Waldes	naturnahe Waldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen	1	13,66	1	2016
Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Erhalt der Strukturen im Uferbereich	Erhalt der Bäume und Sträucher im Uferbereich des Rheins als Lebensraum für Kleinvögel und Amphibien	2	2,42	4	2020
Ufergestaltung (Uferböschungen verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und Lebenden Bäumen)	04.07.05.	Erhalt der vorhandenen Strukturen im Uferbereich des Mönchwaldsees	Schutz und Förderung der Röhrichtzone	2	0,25	4	2020
Erhalt von Knicks/ Hecken	01.10.04.	Ergänzungspflanzung der lückigen Hecken; Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche	Erhalt der vorhandenen Hecken	3	1,07	4	2020
Einstellung/ Einschränkung des Befahrens von Gewässern	06.01.01.	Beschränkung des Freizeitverkehrs (Boote)	Ruhezone für Wasservögel	4	73,69	1	2016
Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Erhalt von Höhlen-, Horst- und Brutbäumen; Betretungsverbot	Sicherung des Brutgeschehens auf den Schleuseninseln	6	10,83	1	2016
Beseitigung / Rückbau störender Elemente	12.04.	Ökokontomaßnahme Fraport: Lesesteinhaufen, Kleinstgewässer	Förderung seltener Tier- und Pflanzenarten	6	0,57	4	2020
Verkehr und Energie	10.	Schleusenbetrieb und Bootshafen	keine naturschutzfachlichen Maßnahmen	6	11,99		2025
Schaffung von beruhigten Bereichen	06.02.04.	Erhaltung des Zaunes; Betretungsverbot nach LSG-VO	Ruhigstellen des Mönchwaldsees	6	15,03	1	2016
Sonstige	16.04.	keine	Verkehrsflächen	6	3,86		2025
					185,97		

Auszug Planungsjournal

7. Bewirtschaftungsplan



Karte der Maßnahmen West aus NATUREG



Karte der Maßnahmen Ost aus NATUREG

Farbcode	Maßnahme	Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ
53	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Mahd und Abtransport des Mahdgutes; Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche	Offenhalten des Grünlandes als Nahrungshabitat für Schwarzmilan und Graureiher	1
89	Gehölzpflege	12.01.03.	Schutz und Beruhigung zur Wasserfläche	Erhalt der östlichen Steilwände am Mönchwaldsee	1
4	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Erhalt des Waldes	naturnahe Waldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen	1
89	Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Optimierung der Strukturen im Uferbereich	Erhalt der Bäume und Sträucher im Uferbereich des Rheins als Lebensraum für Kleinvögel und Amphibien	2
38	Ufergestaltung	04.07.05.	Erhalt der vorhandenen Strukturen im Uferbereich des Mönchwaldsees	Schutz und Förderung der Röhrlichtzone	2
76	Erhalt von Hecken	01.10.04.	Ergänzungspflanzung der lückigen Hecken; Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche	Erhalt der vorhandenen Hecken	3
57	Einschränkung des Befahrens von Gewässern	06.01.01.	Beschränkung des Freizeitverkehrs (Boote)	Ruhezone für Wasservogel	4
21	Schaffung von beruhigten Bereichen	06.02.04.	Erhaltung des Zaunes; Betretungsverbot nach LSG-VO	Ruhigstellen des Mönchwaldsees	6
9	Verkehr und Energie	10.	Schleusenbetrieb und Bootshafen	keine naturschutzfachlichen Maßnahmen	6
5	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Erhalt von Höhlen-, Horst- und Brutbäumen; Betretungsverbot	Sicherung des Brutgeschehens auf den Schleuseninseln	6
49	Beseitigung / Rückbau störender Elemente	12.04.	Ökokontomaßnahme Fraport: Lesesteinhaufen, Kleinstgewässer	Förderung seltener Tier- und Pflanzenarten	6
13	Sonstige	16.04.	keine	Verkehrsrflächen	6

Legende zu den Maßnahmenkarten

8. Literatur

Grunddatenerfassung für das EU-Vogelschutzgebiet Untermainschleusen (5916-402), Planungsbüro STERNA, Kranenburg, Mai 2005 bis April 2006

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, Stand: 15.04.2013

9. Anhang LSG-VO

Seite 910

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 17. April 2006

Nr. 16

(4) Die Verbote des Abs. 2 gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

(5) Die Verbote nach Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht für

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte und in dieser Verordnung nicht geregelte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherung und der Flugsicherheit in Form von Gehölzhöhenbegrenzung oder -rückschnitt;
6. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

§ 4

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen:

1. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen;
2. Vögel beruflich, gewerblich oder über den privaten Gebrauch hinaus zu fotografieren oder zu filmen;
3. Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 angezeigten Handlungen untersagen oder nähere Bestimmungen für ihre Ausübung treffen, wenn und soweit dies der Schutzzweck erfordert.

(3) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde. Wären mehrere untere Naturschutzbehörden in der gleichen Sache zuständig, so ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt; im Zweifel bestimmt die obere Naturschutzbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt. Dieser beschreibt die in § 2 genannten Lebensräume und Arten und die darauf bezogenen Erhaltungsziele. Er enthält die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

Soweit keine vertraglichen Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bestehen, kann die Naturschutzbehörde die zur Erhaltung des Schutzzweckes oder zur Umsetzung des Maßnahmenplans erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 Abs. 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde;
2. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne Anzeige vornimmt;
3. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen trotz Untersagung durchführt oder einer näheren Bestimmung der Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
4. einer von der Naturschutzbehörde nach § 6 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Bestehende Naturschutzgebiete

Soweit für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Naturschutzgebiete „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“, „Sauergrund“ und „Der Niederwald von Groß-Gerau“ in den entsprechenden Verordnungen schärfere Regelungen gelten, kommen diese zur Anwendung.

§ 9

Aufhebung von Schutzverordnungen

1. Die Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Gundwiesen bei Mörfelden-Walldorf“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1551) und „Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1546) werden aufgehoben.
2. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“ vom 18. August 2004 (StAnz. S. 2853) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Heidellandschaft zwischen Rüsselsheim und Mörfelden“ vom 3. Mai 2002 (StAnz. S. 1870) wird aufgehoben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. März 2006

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 16/2006 S. 908

370

Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt

Vom 28. März 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel I

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die beiden Schleuseninseln bei Griesheim und Eddersheim und die umgebenden Wasserflächen des Mains, die Uferbereiche und angrenzenden Grünlandflächen sowie die östlich an die Eddersheimer Schleuse angrenzende Kiesgrube Mönchwaldsee werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt die naturschutzfachlichen Kriterien eines Europäischen Vogelschutzgebietes und wird Teil des kohärenten europäischen Netzes von Schutzgebieten „NATURA 2000“. Das Landschaftsschutzgebiet stellt für den Schutz der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vogelarten eines der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete dar oder ist bedeutender Teil Lebensraum dieser Arten.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ besteht aus den beiden Teilflächen Griesheimer Schleuse mit einer Größe von zirka 48 ha und der Eddersheimer Schleuse einschließlich Mönchwaldsee mit einer Größe von zirka 146 ha und hat insgesamt eine Größe von zirka 194 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Flächen, die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckt werden, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Die Bundesstraße 43 und die Bahnlinie zwischen Kelsterbach und Raunheim sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist für die nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9) geschützten und im Gebiet vorkommenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Dies gilt für die Brutvogelarten Schwarzmilan und Eisvogel und die Rastvogelarten Zwergsäger, Rohrdommel, Sterntaucher und Ohrentaucher.

(2) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist darüber hinaus der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet sowie der Rast- und Schlafplätze für die regelmäßig im Gebiet auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie für weitere wertgebende Vogelarten. Dies sind die Rast- und Überwinterungsgäste Eiderente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Blässhuhn, Gänseäger, Graugans, Haubentaucher, Teichhuhn, Zwergtaucher und Lachmöwe sowie die Brutvogelarten Saatkrähe, Kormoran und Graureiher.

(3) Zweck der Unterschutzstellung ist ferner die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen einschließlich der Ufervegetation als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtländgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auentypischer Arten sowie die Erhaltung der Landschaft als frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille, landschaftsgebundene Erholung.

(4) Erhaltungsziele zur Sicherung und Schaffung geeigneter Habitatstrukturen für die in Abs. 1 und 2 genannten Arten sind:

- Schutz der Wasserflächen im Bereich der Eddersheimer Schleuse als landesweit bis national bedeutsames Überwinterungsgebiet für den Zwergtaucher;
- Schutz der Wasserflächen im Bereich der beiden Schleuseninseln als landesweit bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete der Wasservogelarten Eiderente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Blässhuhn, Gänseäger, Graugans, Haubentaucher, Teichhuhn, Lachmöwe, Zwergsäger, Rohrdommel, Sterntaucher und Ohrentaucher;
- Schutz der Schleuseninseln als regelmäßige, landesweit bedeutsame Schlafplätze für Kormorane und als ungestörte und kaum zugängliche Brutplätze für Kormoran, Schwarzmilan und Saatkrähe sowie für regional bedeutsame Graureiherkolonien;
- Schutz des Mönchwaldsees als Bruthabitat für den Eisvogel und, vor allem in Kälteperioden, als Rastgebiet für Tafel- und Reiherente sowie den Zwergtaucher;
- Erhaltung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat geschützter Vogelarten und Sicherung ihrer extensiven Nutzung.

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Lebensräume der Vögel beeinträchtigen oder verschmutzen oder die Vögel belästigen und dem Schutzzweck des § 2 erheblich zuwiderlaufen können.

(2) Handlungen im Sinne von Abs. 1 sind:

1. den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten oder sonstige als Lebensraum genutzten Flächen zu beschädigen, zu zerstören oder der Natur zu entnehmen;
2. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

3. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel mutwillig zu beunruhigen oder ihre Laute nachzuahmen;

4. die Schleuseninseln zu betreten;

5. das Ufer des Mönchwaldsees außerhalb der angelegten Wege zu betreten, am Mönchwaldsee zu lagern, zu zelten oder zu grillen, im Mönchwaldsee zu baden oder zu tauchen oder den Mönchwaldsee zu befahren;

6. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.

(3) Die Verbote gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

(4) Die Verbote nach Abs. 2 gelten nicht für

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und des Mönchwaldsees sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zum Betrieb und zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main einschließlich ihrer technischen Anlagen;
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
6. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

§ 4

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen:

1. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main einschließlich ihrer technischen Anlagen, soweit damit die Beseitigung von Pflanzenbewuchs oder Gehölzbeständen verbunden ist;
2. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen;
3. Vögel beruflich, gewerblich oder über den privaten Gebrauch hinaus zu fotografieren oder zu filmen;
4. Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 angezeigten Handlungen untersagen oder nähere Bestimmungen über ihre Ausübung treffen, wenn und soweit dies der Schutzzweck erfordert.

(3) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde. Sind mehrere untere Naturschutzbehörden in der gleichen Sache zuständig, so ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt; im Zweifel bestimmt die obere Naturschutzbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt. Dieser beschreibt die in § 2 genannten Lebensräume und Arten und die darauf bezogenen Erhaltungsziele. Er enthält die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

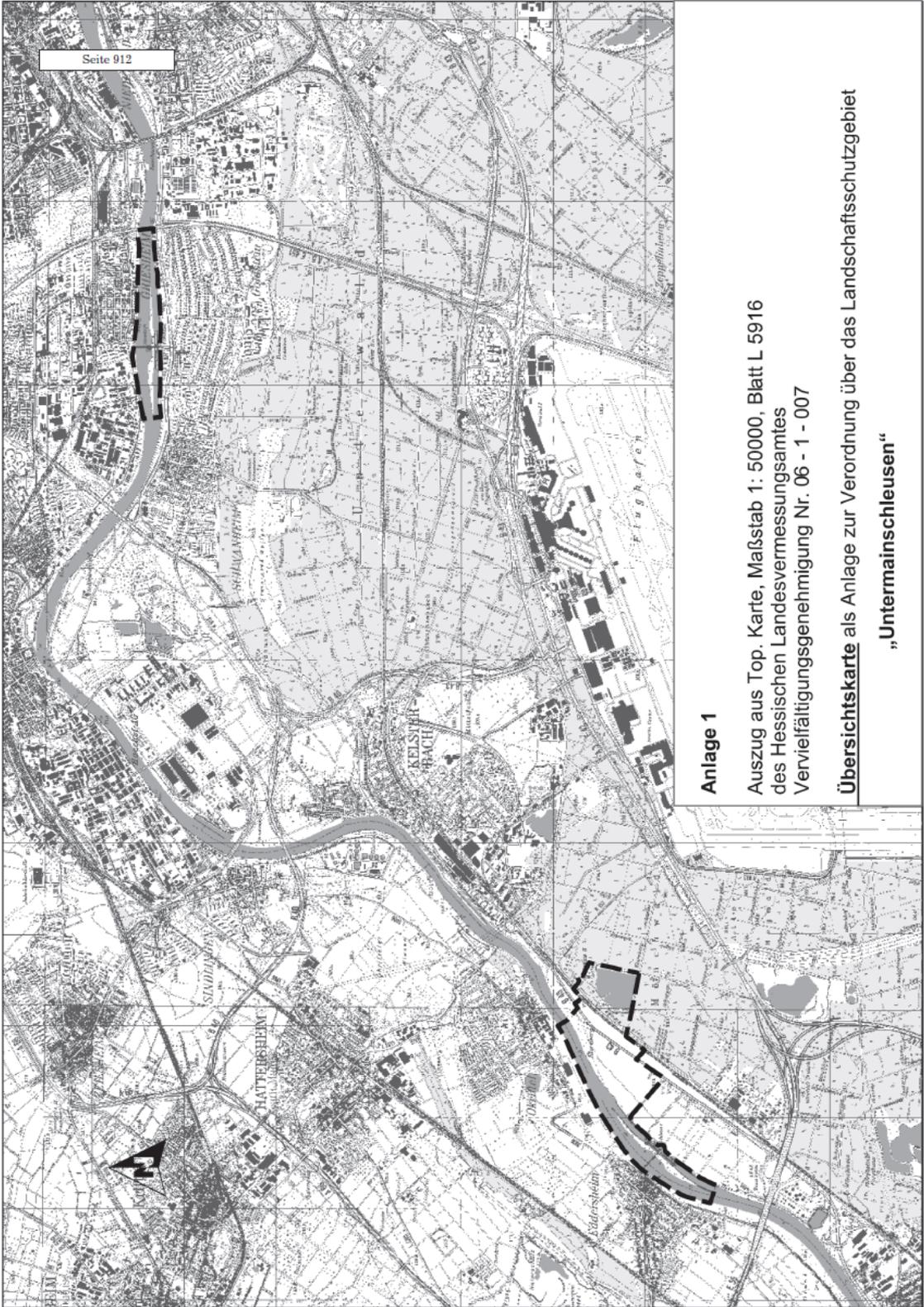
Soweit keine vertraglichen Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bestehen, kann die Naturschutzbehörde die zur Erhaltung des Schutzzweckes oder zur Umsetzung des Maßnahmenplans erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

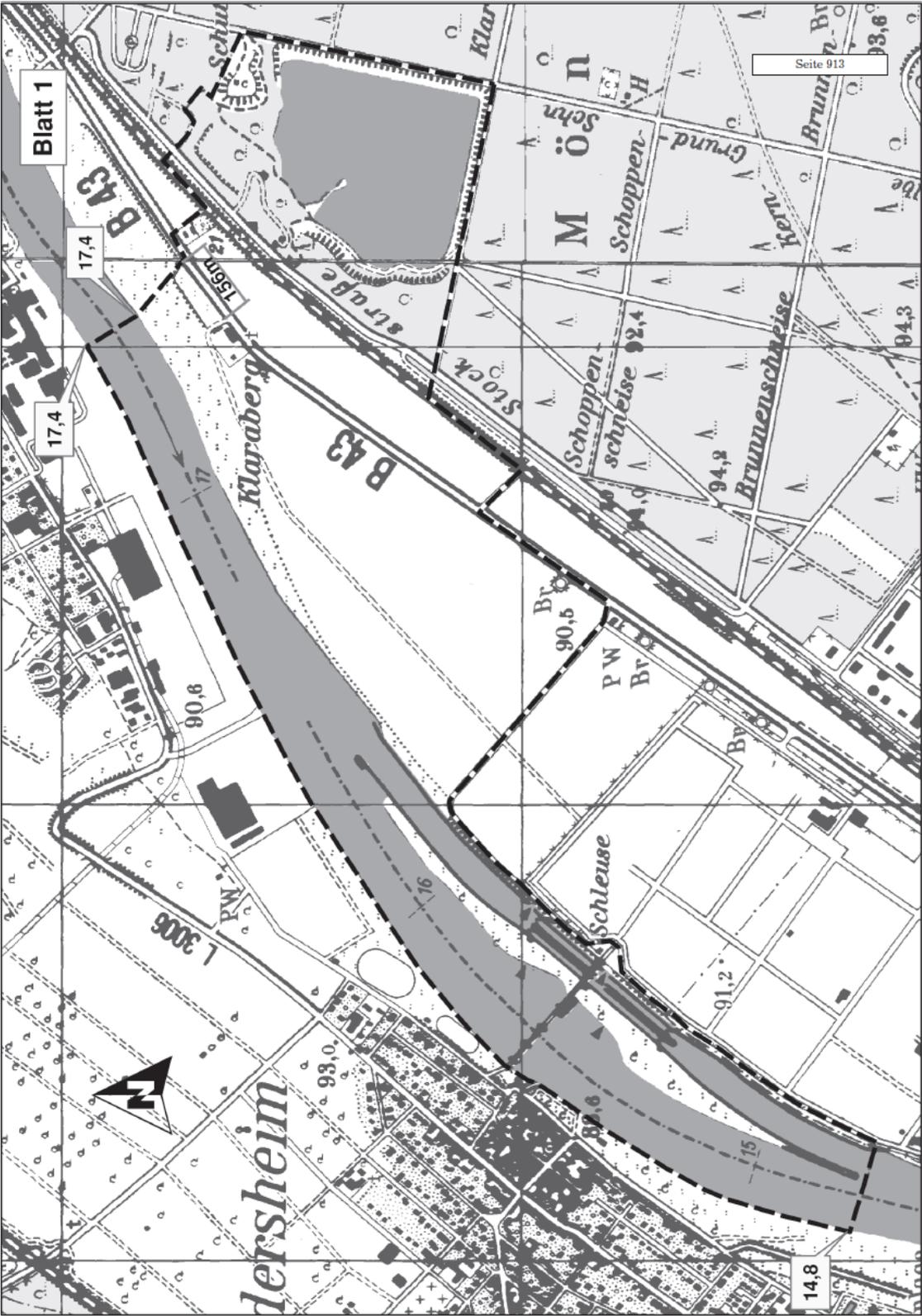
1. eine in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde;



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 50000, Blatt L 5916
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Untermainschleusen“





Blatt 2

Seite 914

Anlage 2

2 Blätter

ABGRENZUNGSKARTE

M. 1 : 10.000

Bestandteil der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“
vom

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt,

Dieke
Regierungspräsidium

--- Grenze des Schutzgebietes
- Angabe Stromkilometer

2. eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne Anzeige vornimmt;
 3. eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen trotz Untersagung durchführt oder einer näheren Bestimmung der Naturschutzbehörde zuwiderhandelt;
 4. einer von der Naturschutzbehörde nach § 6 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Aufhebung von Schutzverordnungen

- (1) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Staustufe bei Eddersheim und Mönchwaldsee bei Kelsterbach“ vom 3. Mai 2002 (StAnz. S. 1867) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Griesheimer Schleuse“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1628) wird aufgehoben.

Artikel II

Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 23. März 2005 (StAnz. S. 1393), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

Artikel III

Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28. September 1998 (StAnz. S. 3158), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 8. März 2005 (StAnz. S. 1272), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. März 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 16/2006 S. 910

371

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz des in der Biogasanlage entstandenen Biogases in Nidderau-Ostheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die CPM Biogas GmbH & Co. KG in 61130 Nidderau hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas in Nidderau-Ostheim gestellt.

Bei der Verbrennungsmotoranlage handelt es sich um ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von 1,341 MW mit Gas-Otto-Motor zum Einsatz des in der Biogasanlage bei der Vergärung von Feldfrüchten und Wirtschaftsdünger anfallenden Biogases und um ein identisches Not-BHKW, das bei Ausfall des Hauptaggregats zum Einsatz kommt.

Die geplanten Anlagen befinden sich in 61130 Nidderau, Gemarkung Ostheim, Flur 17, Flurstück 37, 36/1, 36/2, 36/3.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797), zu prüfen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgebend für eine UVP-Pflicht ist hier die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit konkreten Festsetzungen der für den Standort einschlägigen Schutzgebietsausweisungen.

Die standortbezogene, auf die ökologische Empfindlichkeit des Standortes bezogene, Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 4. April 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 43.1 — VW — 1210/12 Gen 4/06
StAnz. 16/2006 S. 915

372

Genehmigung der Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins für den Landkreis Wetzlar und Umgebung

Die Mitgliederversammlung des Schlachtviehversicherungsvereins für den Landkreis Wetzlar und Umgebung hat durch ihre Mitgliederversammlung am 21. März 2006 die Auflösung zum 1. April 2006 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Verteilung des Vermögens wird gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2006 vorgenommen.

Darmstadt, 3. April 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32 — 39 i 02/01 (22) — 1
StAnz. 16/2006 S. 915

373

GIESSEN

Anerkennung der „Dieter Baum Stiftung“ mit Sitz in Neustadt (Hessen)

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. März 2006 errichtete „Dieter Baum Stiftung“ mit Sitz in Neustadt (Hessen) mit Stiftungsurkunde vom 21. März 2006 anerkannt.

Gießen, 21. März 2006

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (4) — 1
StAnz. 16/2006 S. 915

374

Anerkennung der „Bürgerstiftung Ablar“ mit Sitz in Ablar

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. Februar 2006 errichtete „Bürgerstiftung Ablar“ mit Sitz in Ablar mit Stiftungsurkunde vom 21. März 2006 anerkannt.

Gießen, 21. März 2006

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (2) — 42
StAnz. 16/2006 S. 915

375

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Fulda und der Gemeinden Dipperz, Großenlüder, Hofbieber, Hosenfeld, Künzell, Petersberg, Ebersburg und Poppenhausen zu dem gemeinsamen örtlichen „Ordnungsbehördenbezirk Fulda“
Vom 30. März 2006

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) wird Folgendes angeordnet:

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

818

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Am 17. Oktober 2006 findet im Kantinegebäude des Behördenzentrums in der Dostojewskistraße, 65187 Wiesbaden, eine Sonder-sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen statt. Sitzungsbeginn ist um 14.00 Uhr.

Wiesbaden, 19. September 2006

Hessisches Sozialministerium
II 6 a — 52 e 0639

StAnz. 40/2006 S. 2324

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

819

DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“

Vom 7. September 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ vom 28. März 2006 (StAnz. S. 910) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist für die nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9) geschützten und im Gebiet vorkommenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Dies gilt für die Brutvogelarten Schwarzmilan und Eisvogel und die Rastvogelart Zwergsäger.

(2) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist darüber hinaus der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet sowie der Rast- und Schlafplätze für die regelmäßig im Gebiet auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie für weitere Wert gebende Vogelarten. Dies sind die Rast- und Überwinterungsgäste Reiherente, Stockente, Tafelente, Blässhuhn, Gänseäger, Haubentaucher, Teichhuhn, Zwergtaucher und Lachmöwe sowie die Brutvogelarten Saatkrähe, Kormoran und Graureiher.

(3) Zweck der Unterschutzstellung ist ferner die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen einschließlich der Ufervegetation als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtlandgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auentypischer Arten sowie die Erhaltung der Landschaft als frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille, landschaftsgebundene Erholung.

(4) Erhaltungsziele zur Sicherung und Schaffung geeigneter Habitatstrukturen für die in Absatz 1 und 2 genannten Arten sind:

- Schutz der Wasserflächen, insbesondere des Mönchwaldsees, als landesweit bedeutsames Überwinterungsgebiet für den Zwergtaucher;
- Schutz der Wasserflächen im Bereich der beiden Schleuseninseln als landesweit bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete der Wasservogelarten Blässhuhn, Lachmöwe, Reiherente, Tafelente und Teichhuhn sowie als Rast- und Überwinterungsgebiete für Gänseäger, Haubentaucher, Stockente und Zwergsäger;
- Schutz des Mönchwaldsees als Rastgebiet für Blässhuhn und Haubentaucher sowie, vor allem in Kälteperioden, als Rastgebiet für Tafel- und Reiherente;
- Schutz der Schleuseninseln als regelmäßige, landesweit bedeutsame Rast- und Schlafplätze für Kormorane und als ungestörte und kaum zugängliche Brutplätze für Kormoran und Schwarzmilan und für landesweit bedeutsame Saatkrähen- und Graureiherkolonien;
- Schutz des Mönchwaldsees und der Eddersheimer Schleuseninsel als Bruthabitat für den Eisvogel;
- Erhaltung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat geschützter Vogelarten, insbesondere von Graureiher, Saatkrähe und Schwarzmilan und Sicherung ihrer Nutzung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. September 2006

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 40/2006 S. 2324

820

Vorhaben der Merck KGaA, Werk Gernsheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Merck KGaA Werk Gernsheim, Mainzer Straße 41 in 64574 Gernsheim beabsichtigt, ihre Polyproduktionsanlage zur Herstellung organischer Verbindungen, 7 E wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 64579 Gernsheim, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück 2/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass